

Satzung

des

Tennisclubs

Anzenkirchen 1977 e.V



Eingeführt und beschlossen bei der Gründungsversammlung
des Tennisclubs Anzenkirchen am 25.06.1977

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Anzenkirchen 1977 e.V.-TCA“. Er hat seinen Sitz in Anzenkirchen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft beim BLSV (Bayerischer Landes-Sportverband)

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar –gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein setzt sich die Aufgabe, alle Freunde des Tennissports zu aktiver Sportausübung oder zur passiven Unterstützung des Clubs zusammenzuschließen, und vor allem auch die Jugend zum Tennissport zu begeistern.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage und zwar insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Förderung des Tennissports und sonstigen Einrichtungen zur Förderung des Tennissports und sonstigen Einrichtungen, die zur Erfüllung der gemeinnützigen Vereinszwecke dienen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu.
Dieser entscheidet endgültig

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- (4) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in Abs. 3 genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von DM 100,00 (€ 50,00) und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Schriftführer
Kassier

- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein allein, der Schriftführer und Kassier vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorstand verhindert ist.

- (3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von DM 1000,00 (500,00€), im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen.

Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

- (6) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses hat er ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er führt insbesondere die Mitgliederliste sowie das Gästebuch. Er ist befugt (§ 30 BGB), die Gebühren und Beiträge einzuziehen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht.

§ 7 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) den Beiräten
- (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 Abs. 1, 4 Abs. 3 und 4 Abs. 4 dieser Satzung zu.
- (3) Bei Geschäften die den Verein mit mehr als DM 100,00 (500,00€), belasten, ist die Zustimmung des Ausschusses, ab DM 5000,00 (2500,00€), die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Aufnahmegebühr und Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

- (2) Das nach Auflösung / Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Marktgemeinde Triftern mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinsame Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

8341 Anzenkirchen, den 25. Juni 1977

Es folgen die Unterschriften von mindestens 7 Gründungsmitgliedern:

- siehe Beiblatt -

Beiblatt: Unterschriften von Gründungsmitgliedern

Rudolf Schwetlik, 1. Vorsitzender

Walter Stieglbauer, 2. Vorsitzender

Regina Seizl, Schriftführer

Ludwig Brandstetter, Kassier


Edwin Reiter, Beirat

Gabriele Kagerer, Beirat

Josef Simmelbauer, Beirat

Josef Maier, Beirat

Rudolf Schauß, Beirat



Diese Unterschriften liegen im Original
in der Ablage des Vereins mit der
Originalsatzung vor.